

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 50.

Dinstag den 27. April

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 614. (2)

Nr. 7016.

C u r r e n d e

des kais. k. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzlers Decretes vom 11. März l. J., Zahl 6697, wurden von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 11. Februar l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien - Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Johann Berninger, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 716, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Hüten aus Filz und Seide (Commode - Hüte genannt), welche sich vor den bisher im Gebrauche stehenden Filz- und Seidenhüten durch folgende Vorzüge auszeichnen: 1) seyen dieselben mit einem bei der Hutfabrication noch nie angewendeten Harze eingelassen, wodurch sie vollständig wasserdicht werden, daher durch die feuchte Luft ihre Form nicht verlieren können, selbst durch die stärkste Kälte keinen Nachtheil leiden und das Durchdringen des Schweißes gänzlich beseitigt werde; 2) gewinnen dieselben an Leichtigkeit und schmiegen sich sehr gut an den Kopf, da der Stoff, woraus sie bestehen, äußerst elastisch sey; auch brechen sie nie, und 3) können dieselben durch mehrere Verbesserungen in dem Verfahren des Weizens, Fächens, Filzens, Walkens und Färbens mit einer besondern Schwärze und einem dauerhaften Glanze, dann dauerhafter und billiger als die bisher gebrauchten Filz- und Seidenhüte erzeugt werden. — 2) Dem Walter Zuppinger, Oberingenieur, wohnhaft in Zürich in der Schweiz, derzeit in Traiskirchen in Niederösterreich, (durch Georg Krauß, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft

in Wien, Stadt, Nr. 642), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines eigenthümlich gebauten Wasserrades (Tangentia - Rad genannt), welches sich durch folgende Eigenschaften von allen bisher bekannten horizontalen und verticalen Wasser - Rädern unterscheidet: 1) könne dasselbe sowohl horizontal als vertical angewendet werden; 2) sey dasselbe für mäßige Gefälle vortheilhaft; 3) könne damit ein Nutzeffect bis 75 Percent von der jedesmaligen absoluten Kraft erzielt werden; 4) sey dessen Durchmesser weder von dem Gefälle, noch von der Wassermenge abhängig; 5) steige der Nutzen dieses Rades mit der Abnahme des angewandten Wassers bis auf $\frac{2}{3}$ der ganzen Wassermenge; 6) sey es bei diesem Rade möglich, den Theil des arbeitenden Wassers, welches mit etwas weniger als der äußern Radumfangs - Geschwindigkeit wegeht, noch einmal in ein zweites Rad zu benützen, was besonders bei sehr großen Gefällen vortheilhaft sey; 7) könne bei diesem Rade die Wirkungsrichtung des Wassers genau rechtwinkelig mit der Richtung der Bewegung des Rades gemacht werden, und 8) geschehe die Wirkung des Wassers auf das Rad zum Theile durch Stoß und zum Theile durch Druck. — 3) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Zusammensetzung und Bereitung einer feinen blauen Farbe, welche sowohl zur Färberei für Stoffe, als zum Del - Anstriche und bei der Tapeten - Fabrication anwendbar sey. — 4) Dem Joseph Moser, k. k. Hof- und bürgerl. Wagnemeister, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 293, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Wagen - Fußritzen, wodurch dieselben sich mit der Wagenthüre zugleich öffnen und schließen, durch ih-

ren zweckmäßigen, einfachen und dauerhaften Mechanismus, so wie durch Eleganz sich auszeichnen, im Innern des Wagens gar keinen Raum einnehmen, während des Fahrens nicht im Mindesten rasseln, den Verbindungshebel beim Plattiren ohne Beirung des Mechanismus abzunehmen gestatten, daher auch versendet werden können; endlich den besondern Vortheil gewähren, daß die innere Mechanik und die Tritte gleich von dem Wagner an den rohen Kasten angebracht, und daher die Thüren und der fertige Wagenkasten durch das Anmachen der Tritte nicht mehr beschädigt werden können, die ganze mechanische Vorrichtung mit mehr Fleiß und Reinheit ausgeführt zu werden vermöge, und überdieß diese Fußtritte auch billiger zu stehen kommen. — 5) Dem Etienne Jean Baptiste Baronnet et Comp., wohnhaft in Paris, rue de faubourg Montmartre Nr. 7., (durch Joseph Weiger, Zahnarzt, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1049), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung eines Apparates zur Reinigung aller Arten von Urath- und Mistbehältern, als: Canälen, Retiraden u. s. w., welcher den Vortheil gewähre, daß er leicht gehandhabt werden könne, ohne stinkende, die Atmosphäre verpestende Gase zu entwickeln. (In Frankreich ist diese Erfindung vom 21. April 1845 an auf 15 Jahre patentirt). — 6) Der Marie Herrmann, Kaufmannsgattin, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 512, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Schnell-Linier-Maschine, wodurch in gleicher Zeit das Doppelte des bisher Geleisteten geliefert werde. — 7) Dem Andreas Stöckelner, Brennholzhändler, wohnhaft in Wien, Rosau, Nr. 2, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines kubikmaßhaltigen Brennholz-Entlerungswagens zum Verföhren des ganzen, so wie des verkleinerten Brennholzes. — 8) Dem Carl August Beyer, technischer Chemiker, wohnhaft in Zwickau, im Königreiche Sachsen, (durch Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Fabrication des holzsauern Bleies. — Laibach am 30. März 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernalrath.

3. 630. (1)

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung der Lehrkanzel sämtlicher Forstwissenschaften an der k. k. k. Berg- und Forstacademie zu Schemnitz. — An der k. k. Berg- und Forstacademie zu Schemnitz in Nieder-Ungarn ist die Stelle eines Forstprofessors, welchem die Verpflichtung obliegt, mit Hilfe des ihm als Assistent beigegebenen Forstprofessors-Adjuncten den Vortrag sämtlicher Forstwissenschaften und deren practische Übung zu besorgen, erledigt. — Mit dieser Professur ist der Genuß einer Besoldung von zwölfhundert Gulden, von 36 Klaftern Brennholz oder 90 fl., eines Centners Unschlitt, oder 13 fl. 20 kr., einer Naturalwohnung oder ein Quartiergeld von 120 fl., dann das Recht der Gradualvorrückung in die höhere Gehaltsstufe mit einer Besoldung jährlicher 1500 fl., 36 Klaftern Brennholz oder 90 fl. und 2 Centnern Unschlitt, oder 26 fl. 40 kr., und einer Naturalwohnung, oder 150 fl. Quartiergeld; endlich der Rang und Charakter eines wirklichen k. k. Bergrathes mit der VIII. Diätenklasse verbunden. — Der Concursum diese Professorsstelle wird in Wien vor einer Commission der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen am ersten Juli 1847 und zu gleicher Zeit in Schemnitz von dem dazu delegirten k. niederungarischen Oberstkammergrafen und Director der k. k. Berg- und Forst- Academie daselbst, mit Zuziehung von Gremialgliedern des Oberstkammergrafen-Amtes und des academischen Senates, in der für die Besetzung von Professorsstellen höherer Lehranstalten vorgeschriebener Weise, mit mündlicher und schriftlicher Prüfung der Concurrenten abgehalten werden. — Die Bewerber um diese Professur haben ihre, mit den urkundlichen Nachweisungen über Geburtsort, Religion, Alter und Stand, dann ihre allfällige Verwandtschaft mit Individuen der genannten Academie, endlich über ihre Kenntnisse und Befähigung zum Lehrfache belegten Gesuche spätestens drei Tage vor Abhaltung der Concursprüfung entweder bei dem Einreichungsprotocolle der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, oder bei jenem des k. niederungarischen Oberstkammergrafenamtes einzureichen, und darin entweder die Gründe nachzuweisen, aus welchen sie der Nothwendigkeit einer Concursprüfung überhoben zu seyn glauben, oder im Gegenfalle einen der beiden zur Wahl gegebenen Concursorte zu bezeichnen, an welchem sie sich dann zur festgesetzten Zeit einzufinden und

ordnungsmäßig zu melden haben. — Von dem Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen. Wien am 1. April 1847.

3. 616. (2) Nr. 6915. ad Nr. 8621.

K u n d m a c h u n g

des k. k. Guberniums im österr. illyr. Küstenlande. — Das k. k. österr. Consulat zu Neapel hat dieser Landesstelle den Todtenschein der im Jahre 1845 im Irrenhause zu Aversa, District Caserta, Provinz Terra di Lavoro, im Königreiche Neapel verstorbenen Magdalena Uzelsoz, in welchem die Geburtsheimath derselben bloß mit „Desterreia“ bezeichnet ist, übermittelt. — Nach diesem Todtenscheine und den nachträglich erhaltenen Auskünften ist diese Witwe Magdalena Uzelsoz im November 1823 in das Irrenhaus von Aversa gekommen, im selben Jahre von einem Ober-Arzte der österr. Armee als Magd aufgenommen, und zur Fortsetzung der Heilung aus dem Irrenhause herausgenommen worden, im November 1824 aber wieder in das Irrenhaus von Aversa zurückgeführt, wo sie ununterbrochen bis zu ihrem Tode verblieb. — Alle Jene, welche ein Interesse haben sollten, den obervähnten Todtenschein zu erhalten, haben sich darum an diese Landesstelle zu verwenden. — Driest den 3. April 1847.

Leopold Philipp m. p.,
k. k. Sub. Secretär.

3. 604. (3) Nr. 8467.

V e r l a u t b a r u n g.

Durch das erfolgte Ableben des Georg Leitner ist an der k. k. Musterhauptschule zu Klagenfurt die Lehrgehilfenstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher zweihundert Gulden G. M. aus dem kärntnerischen Normalerschulфонде verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an dieses Gubernium gerichteten Gesuche beim fürstbischöflichen Gurker Consistorium zu Klagenfurt bis 25 Mai l. J. zu überreichen, und sich in denselben über Alter, Religion, Stand, sittliches Betragen, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung und die zum Lehramte erforderliche körperliche Beschaffenheit, so wie über den sechsmonatlichen pädagogischen Lehrcurs gehörig auszuweisen. — Auch haben die Bewerber in den Gesuchen anzugeben, ob sie mit irgend einem, und welchem Individuum des übrigen Lehrpersonales an dieser Lehranstalt, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seyen. — Laibach den 12. April 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 629. (1)

Nr. 2777.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte die, in der Rechtsache des Nicolaus Recher gegen Damian Klantscher, pto. schuldiger 6500 fl. c. s. c., zur executiven Versteigerung des, dem Executen gehörigen, auf 4999 fl. 50 kr. geschätzten, hier am Domplaz sub Conscr. Nr. 306 gelegenen Hauses, auf den 22. März l. J. angeordnete 1. Feilbietungs-Tagsatzung über Ansuchen des Executen und hierüber erfolgte Einwilligung des Executionsführers, Nicolaus Recher, auf den 31. Mai l. J., übertragen, und sohin die 2. auf den 5. Juli, und die 3. auf den 9. August l. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, soiches bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 30. März 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 623. (2)

Nr. 1184.

K u n d m a c h u n g.

Mit Benützung der Donaudampfschiffahrten von Wien nach Galacz, dann der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd von Galacz nach Constantinopel, werden im Laufe des heurigen Sommers, und zwar vom 16. April anfangend bis 13. November d. J., von Wien und Semlin nach Constantinopel wöchentlich einmal, und zwar bis 18. September an jedem Freitage, dagegen vom 19. September angefangen, an jedem Donnerstage Abends Briefpakete abgefesendet und überdieß mit den Donau-Dampfschiffen von den genannten Orten nach den Handelsplätzen Galacz und Ibraila eigene Briefpakete abgefertigt werden. — Die mit den Donau-Dampfbooten und den Schiffen des österreichischen Lloyd über Galacz zu versendenden Corre-

Spondenzen nach Constantinopel unterliegen derselben Taxirung wie die auf dem Landpostcourse über Belgrad und Adrianopel zu instradirenden Briefe, welcher Landpostkurs in der bisherigen Ordnung beibehalten wird; auch unterliegen die Briefe nach Ibraila, die mit den Donau-Dampfschiffen versendet werden, dergleichen Taxirung wie jene, welche die Beförderung über Czernowiz erhalten. — Welches in Folge Erlasses der wohlwölblichen k. k. Obersten-Hofpostverwaltung vom 7. April 1847, Z. 349 V. P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 16. April 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 627. (1) Nr. 1476.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey von demselben in die Eröffnung des Concurses über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Johann Pousche, Fleischhackers in Neustadt, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an Letztern eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 2. Juni d. J. seine Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Doctor Franz Suppantichitsch, Advocaten hier, als unter Einem aufgestellten dießfälligen Concursmasse-Vertreter, hiergerichts so gewiß einzureichen, und in derselben nicht bloß die Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung dieses Termines Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Concurs-Vermögens auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung und zur Wahl eines Masseverwalters wird die Tagssatzung auf den 17. Mai d. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt, wozu die Gläubiger vorgeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 20. April 1847.

Z. 634. (1) Nr. 1606.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird kund gemacht:

Es sey über Ansuchen der Kirchenvorstellung St. Peter zu Dob, in die executive Feilbietung der, dem

Anton Lesjak von Poddorst gehörigen, daselbst gelegenen, der k. k. R. F. Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 52 im Feldamte zinsbaren, gerichtlich auf 1843 fl. 40 kr. C. M. geschätzten Hube, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 1. September 1838 schuldigen 69 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Tagssatzungen, und zwar auf den 6. März, auf den 6. April und auf den 6. Mai 1847, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco zu Poddorst mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Hubealität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem eingeladen, daß 10% als Badium der Licitationscommission zu erlegen seyn werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 30. December 1846.

Anmerkung: Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Anbot gemacht worden.

Z. 632. (1) Nr. 1062.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Juvanzhizh, durch seinen Vater Barth. Juvanzhizh von Kumarstu, die Anmeldeungstagsatzung nach dem am 7. August 1814, ab intestato verstorbenen Anton Juvanzhizh von Kumarstu, auf den 6. Mai l. J. früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen zu stellen vermeinen, dieselben so gewiß anzumelden und zu liquidiren haben, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 21. April 1847.

Z. 606. (2) Nr. 561.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraß wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Boshitsch von Dbernuszdorf, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Krall in Streine gehörigen, der Herrschaft Pletterjach sub Urb. Nr. 60 dienstbaren, auf 160 fl. geschätzten Halbhuber, pct. schuldiger 9 fl. 12¹/₂ kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen 3 Termine, auf den 17. Mai, 17. Juni und 17. Juli 1847, jedesmal früh 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß das Versteigerungsobject bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Landstraß am 13. April 1847.